

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TECHNISCHEN BETRIEBE DER STADT SCHWELM, ANSTALT ÖFFENTLICHEN RECHTS

1. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm vom 14.10.2024

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666),
- des § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 17.12.2004,
- der §§ 8 u. 9 des Landesabfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff)
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff)
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff)
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582)
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff) und
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)

jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung,
hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, mit Wirkung vom 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Abs. 2 Satz 2 der zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm vom 24.11.2020 erhält folgende Fassung:

Am Leerungs- bzw. Abfuhrtag sind die Abfallbehälter, die Abfallsäcke bzw. die gelben Säcke bis 6.00 Uhr am Rande der Gehwege - bei Straßen ohne Gehwege am Rande der Fahrbahn - so zur Leerung bzw. zur Abholung bereitzustellen, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht gefährdet wird.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den TBS vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, 14.10.2024

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates
S c h w e i n s b e r g